

# GEMEINDE NALS

## Landschaftsplan

### Erläuternder Bericht

#### Ausgangslage

Das Gemeindegebiet von Nals wurde erstmals mit Dekret des Präsidenten des Landesausschusses vom 29. September 1978, Nr. 46/V/LS unter Landschaftsschutz gestellt. Der vorliegende Bericht ist integrierender Bestandteil der Überarbeitung des mit oben genannten Dekret genehmigten Landschaftsplanes.

#### Gebietsbeschreibung

Das Gemeindegebiet von Nals (12,2 km<sup>2</sup>) erstreckt sich entlang einer NO-SW-Achse vom Talboden ausgehend, zwischen Meran und Bozen, über eine Länge von ca. 6 km in einer Höhenlage von 245 bis 1.750 m. Das Gemeindegebiet von Nals lässt sich in **drei Landschaftseinheiten** einteilen, in den **alluvionalen Talboden**, den **Schuttkegel** des Sirmianer und Grissianer Baches, sowie die **Abhänge des Mendelzuges** mit eingelagerten **mittelgebirgsartigen Terrassen**. Zur Gemeinde gehört der Hauptort Nals und auf den Mittelgebirgsterrassen die Streusiedlungen Sirmian und Obersirmian.

**Klimatisch** fällt Nals großräumig gesehen in das Zwischenalpengebiet mit einem Niederschlagsgefälle von West nach Ost: von ca. 1.050 mm an den Hängen des Mendelkamm auf ca. 750 mm im Talboden. Das Niederschlagsmaximum fällt weitgehend in den Sommermonaten, meist ist jedoch noch ein zweites Maximum im Herbst zu verzeichnen. Nals weist also ein gemäßigtes inneralpines Trockenklima mitteleuropäischer Prägung auf. Es besteht aufgrund der Öffnung des Etschtales nach Süden hin eine relativ starke klimatische Gunstlage, welche die Voraussetzung für das Auftreten submediterraner Vegetationstypen bildet.

**Geologisch** gehört Nals, unter großräumigem Blickwinkel, zu den Südalpen. Lokal betrachtet kommt die Gemeinde Nals im Bereich des Mendelgebirgszuges zu liegen. Grundgestein ist dabei der aus dem Perm stammende Bozner Quarzporphyr (in einer Variante mit etwas größeren Quarzen und Feldspäten), der eine relativ starre, durch Bruchschollentektonik charakterisierte Masse darstellt. Diese Masse ist teilweise von Moränenablagerungen bedeckt. Die etappenweise Hebung während der alpidischen Gebirgsbildung führte bei gleichzeitiger allgemeiner Tiefenerosion durch das Flußsystem der Etsch zu altersverschiedenen Verflachungen, die bekannten Mittelgebirge und Terrassen, welche den ehemaligen Lauf der Etsch widerspiegeln, so z.B. die Ebene Völlan, Tisens, Prissian und Grissian, welche somit auch Sirmian durchquert. Durch rückschreitende Erosion haben sich im Lauf der Zeit zahlreiche Seitentäler tief in das Porphyrgestein eingegraben. Noch während der Rückzugsstadien nach der Eiszeit kam es zur Ausbildung von Murschuttkegeln, welche auch das Nalser Gebiet charakterisieren.

In den höheren Lage, im SW, zur Gemeindegrenze mit U.I.Frau i. Walde – St. Felix, finden wir aus dem Perm noch den Grödner Sandstein und die Gesteine der triadischen Meeresablagerungen, und zwar die sandig-mergeligen Werfener Schichten und die mächtigen Bänke des Mendeldolomits.

Von der ursprünglichen **Vegetation** der Etschtalniederungen mit Auwäldern und Flussufergesellschaften sind durch die Kultivierungsmaßnahmen nur äußerst bescheidene

Restbestände erhalten. Die Vegetation zeigt an den nordostexponierten Hängen eine deutliche kolline Stufe bestehend aus verschiedenen Gehölzen wie:

Winterlinde (*Tilia cordata*), Esskastanie (*Castanea sativa*), Hopfenbuche (*Ostrya carpinifolia*), Bergulme (*Ulmus glabra*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*), Feldahorn (*Acer campestre*), Flaumeiche (*Quercus pubescens*), einzelne Föhren (*Pinus silvestris*); außerdem finden wir einen reichen Unterwuchs bestehend aus: Efeu (*Hedera helix*), Waldrebe (*Clematis vitalba*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Holunder (*Sambucus nigra*).

Auf der Höhe von über 500-600 m, also schon im Übergangsbereich zur submontanen Stufe, finden wir außer den genannten Gehölzen die ersten Nadelbäume wie die Lärche (*Larix decidua*), Föhre (*Pinus silvestris*) und die Fichte (*Picea excelsa*). Mit zunehmender Höhe geht der Laubwald allmählich in den Nadelmischwald über, wobei die Tanne (*Picea abies*), vor allem in den feuchteren Gebieten, häufiger vorkommt.

Oberhalb von 1.000 m, d.h. im Grenzbereich zwischen der submontanen und der montanen Höhenstufe, wird der Nadelwald durch einzelne Bergahornexemplare (*Acer pseudoplatanus*) bereichert.

Auf Grund seiner Umwelteigenschaften, landschaftlichen Merkmale und der unterschiedlichen Besiedlungsdichte kann das Gemeindegebiet in drei Teile mit ganz verschiedenen Merkmalen unterschieden werden.

Längs der Sirmianer Straße, schon nach wenigen Kilometern oberhalb des Hauptortes, gewinnt man einen Blick mit hohem landschaftlichem Wert über den gesamten **Schuttkegel**, auf dessen Kuppe die Ortschaft Nals liegt, den **Talboden** und den **Berghang**.

Die erste Zone, welche größtenteils durch die entlang dem orographisch rechten Etschufer verlaufende MEBO-Schnellstraße als klar abgegrenzt angesehen werden kann, besteht aus bonifizierten Flächen mit intensivem Obstanbau und weist nicht jene landschaftlichen Merkmale auf, die eine besonderen Schutz rechtfertigen würden. Für diese Zone und für die mit besonders starker Besiedlung erachtet man die allgemeinen Bestimmungen des Landschaftsschutzgesetzes und des Bauleitplanes der Gemeinde als genügenden Schutz.

Gleiches gilt für die Berggebiete, gebildet aus dem steilen, mit Wald bestockten Hang und aus kleineren Landwirtschaftsflächen mit Einzelgehöften.

Von landschaftlichen Bindungen ausgeschlossen werden alle Wohnbauzonen sowie Zonen für öffentliche Einrichtungen und die Gewerbegebiete.

### **Förderungen**

Das Land Südtirol vergibt über die EU Verordnung 1257/99 Landschaftsprämien für die Erhaltung von:

- Magerrasen,
- Bergwiesen,
- Lärchenwiesen,
- Hecken in Obst- und Rebflächen.

Leider haben trotz des Vorkommens dieser Lebensräume nur wenige in Nals um diese Prämien angesucht. In Zusammenarbeit mit Forstbehörde und mit Unterstützung der Gemeinde sollte man daran gehen, den Bauern diese Förderungen zugänglich zu machen.

### **Landschaftsschutzgebiete (Banngebiete, Bes. schutzwürdige Landschaft)**

Diese Schutzkategorie umfasst die landschaftlich wertvollsten Kulturlandschaften der Gemeinde, die vor Verbauung und Verdrahtungen verschont bleiben sollen. Dabei wird unterschieden zwischen Bannzonen, in denen ein absolutes Verbot für die Errichtung neuer

Bauten gilt und in die „Besonders schutzwürdige Landschaft“, in der auch Neubauten unter bestimmten Voraussetzungen möglich sind.

In gewissen Teilbereichen dieser Schutzkategorie, die in der Kartographie eigens gekennzeichnet sind, ist für die Projekte von zulässigen Bauten und Eingriffen die Landschaftsschutzermächtigung durch die Landesverwaltung vorgesehen. Dabei handelt es sich um Gebiete, die eine wertvolle Naturlandschaft aufweisen, besonders exponiert sind oder die unmittelbare Umgebung von kulturhistorisch wertvollen, landschaftsprägenden Bauten darstellen.

In Nals sind das aber nur sehr wenige Bereiche, womit der Gemeinde ein großes Maß an Verantwortung für die Erhaltung ihrer Landschaft eingeräumt wird. Die Landesverwaltung entspricht damit dem lang gehegten Wunsch der Delegation der diesbezüglichen Landschaftsschutzermächtigungen an die Gemeindeverwaltung.

Die Bewirtschaftung der Kulturlächen (inklusive Kulturartenänderungen) in diesen Landschaftsschutzgebieten unterliegt keinen zusätzlichen Einschränkungen. Da es sich bei den vorgeschlagenen Schutzzonen größtenteils um wertvolle Kulturgründe handelt, kommt dieser Schutzmaßnahme auch eine erhebliche Bedeutung für die Landwirtschaft zu. Tatsächlich würde eine Verbauung dieser Kulturgründe einen unersetzlichen Verlust für die Landwirtschaft darstellen.

Durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wird hier auch die Priorität der landwirtschaftlichen Nutzung vor anderen Ansprüchen unterstrichen.

Ziel der Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete soll es sein, im unverbauten Gelände ein großräumiges, möglichst zusammenhängendes System von Schutzgebieten vorzusehen, da nur diese optisch landschaftswirksam sind. Baulichkeiten wurden deshalb in der Regel ausgenommen, mit Ausnahme weniger isoliert liegender Einzelhäuser und kunsthistorisch wertvoller Ansitze, deren Umgebung vor weiterer Verbauung geschützt werden muß, um einen ungestörten Anblick zu gewährleisten. Für die darin bestehenden Einzelbauten sind weiterhin die vom Raumordnungsgesetz vorgesehenen Erweiterungen zulässig.

Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Gebiete:

- **Schloss Schwanburg**

Es handelt sich um ein interessantes Bauwerk, dessen heutige Gestalt im Zeitraum von 1560-1575 entstanden ist, denn in diesen Jahren wurde das Schloss erneuert und erweitert. Das ausgedehnte und gut erhaltene Bauwerk fügt sich ausgezeichnet in die umliegende Landschaft ein.

Die Unterschutzstellung und die entsprechenden Bestimmungen sollen die Erhaltung des heutigen Zustandes des Schlosses mit seinem Landschaftsbild gewährleisten.

Der intakte Rebenhang in dieser Bannzone stellt für das mittlere Etschtal eine der schönsten und reizvollsten Weinberglanschaften dar, welche von der Talsohle aus zu bewundern ist und sollte deshalb für die Zukunft so erhalten bleiben.

In dieser Bannzone befindet sich ein kleiner Park mit mediterraner Flora (Zypressen, Zedern, Palmen u.ä.), welcher als eine kleine Insel im Reb Gelände einen ästhetischen Reiz und eine Naherholungsfunktion ausübt. Beide Funktionen gilt es durch fachkundige Eingriffe und eventuelle Schutzmaßnahmen seitens der Gemeindeverwaltung zu bewahren.

- **Schloss Payersberg**

Dieses Schloss, entlang der Sirmianer Straße gelegen, ist im 13. Jahrhundert entstanden um 1560 erweitert, wurde mehrere Male wieder aufgebaut. Um 1600 wurde es durch eine verheerende Feuerbrunst beschädigt und das heutige Aussehen ist auf eine im Jahre 1900 erfolgte Sanierung zurückzuführen, durch die es bewohnbar wurde.

Die stark gegliederte Struktur erhebt sich, wegen seiner Lage oberhalb einer steilen Felswand, über die umliegenden Waldgebiete und die darunter liegenden Rebflächen und

beherrscht den gesamten Schuttkegel sowie den weiten Talboden zwischen Bozen und Meran.

Die Anlage selbst steht nicht unter Landschaftsschutz, da sie bereits unter Denkmalschutz steht, dafür aber der westlich davon bestehende Hügel, damit er in seinem derzeitigen Staus erhalten bleibt, um das Ensemble, bestehen aus Schloss und unmittelbarer Umgebung, nicht aus dem Gleichgewicht zu bringen.

- **St. Apollonia (Obersirmian)**

Das auf das 12. oder 13. Jahrhundert zurückzuführende Bauwerk liegt auf einer Kuppe eines bewaldeten Hügels und beherrscht mit seinen soliden und gut erhaltenen Bau die umliegende Landschaft. Das Gelände ist auch aus archäologischer Sicht interessant. Die umliegende Landschaft wird unter Schutz gestellt, und zwar mit Landesermächtigung, da es sich um ein prägnantes, charakteristisches und weithin sichtbares Landschaftsmotiv handelt, welches in seiner empfindlichen Harmonie bestehen bleiben soll.

- **Sirmian und Obersirmian**

Die generelle Ausweisung von Bannzonen in diesen Gebieten ist wegen der typischen Streusiedlung nicht notwendig und beschränkt sich deshalb auf wenige, interessante Einzellagen relativ bescheidener Größe, die noch vollkommen intakt sind.

Das Landschaftsbild an den nordöstlichen Abhängen des Mendelberges ist durchwegs von besonderem Wert und durch die Übergänge mit dem Flaumeichenwald besonders interessant.

Auf Schultern und kleinen Terrassen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden von welchen man aus ein einzigartiges Panorama genießt. Diese bilden einzelne Horizontlinien mit einem unersetzlichem landschaftsbildenden Faktor, welche nicht gestört werden sollen.

Es sei das Augenmerk besonders auf das Ensemble, bestehend aus einem Dutzend Bergahorne beim Rainerhof, am Ende der Sirmainer Straße, gerichtet. Es handelt es sich besonders gut gewachsene der Landschaft einen edlen Ausdruck verleihende Bergahornexemplare mit einer Höhe bis zu 20 m. Die Gemeindeverwaltung sollte im Sinne des *Baumschutzes* (s. unten) adäquate Maßnahmen durchführen, um beispielsweise die heranwachsenden Fichten unterhalb der Ahorne zu beseitigen, da ansonst das Ensemble an Attraktivität verliert.

Die als „bestockte Wiesen und Weiden“ gekennzeichneten Flächen sind von besonderem landschaftlichen und ökologischen Wert. Bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist auf die Pflege und langfristige Sicherung ihrer Charakteristik und der aufgelockerten Bestockung zu achten. Bei geringem Bestockungsgrad ist die Stockrodung und die Entnahme von Lärchen nur bei Vorhandensein von ausreichender Lärchenverjüngung gestattet. Trotz der durchgeführten Meliorierungen sind noch einzigartige mit vielfältiger Alpenflora (darunter auch Orchideen) besiedelte Magerwiesen erhalten geblieben. Für diese Fläche ist eine Bannzone mit Landschaftsschutzermächtigung durch die Landesverwaltung vorgesehen.

Der Nalser Schwemmkegel weist auf seiner südexponierten Seite eine sehr intakte landwirtschaftliche Landschaftsstruktur, d.h. sie ist nicht zersiedelt im Gegensatz zu dem restlichen Teil des Schwemmkegels. Zusätzlich ist dieser Teil von der MEBO-Schnellstraße aus gut ersichtlich und liefert somit den ersten optischen Eindruck. Da der Südhang einen wichtigen landschaftsgestaltenden Faktor bildet, wird dieser Bereich als „besonders schutzwürdige Landschaft“ ausgewiesen.

### **Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse**

Die übrigen Landwirtschaftsflächen, die mit den verstreut liegenden Einzelgehöften, von denen einige als charakteristische Beispiele einer typischen örtlichen Bauweise interessant sind, stellen eine von Menschenhand im Laufe der Zeit umgewandelte Landschaft dar, die Ausdruck der geschichtlich-kulturellen Tradition des Gebietes ist. Die Ausweisung als „Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse“ hat zum Ziel - ohne Einschränkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit - das Gebiet vor einer unausgewogenen Bautätigkeit zu schützen, welche für die Entwicklung der Landwirtschaft nicht unbedingt notwendig ist. Die Landschaftsschutzermächtigung wird in der Regel vom Bürgermeister erteilt.

### **Natürliche Landschaft**

Die Wälder und Flurgehölze, Weiden, Felsregionen, Feuchtgebiete, Kastanienhaine und Gewässer werden als „Natürliche Landschaft“ ausgewiesen. Dadurch soll ihre Bedeutung aus der Sicht des Landschafts- und Umweltschutzes unterstrichen werden, sei es wegen der Funktion als wichtigster Faktor des Mikroklimas und der Schutzwirkung, sei es weil sie ein ideales Habitat für eine Vielfalt von typischen Tierarten bilden und wesentlicher Bestandteil der Struktur des Gebietes, seines ökologischen Gleichgewichts und seiner Erholungsfunktion sind. Für den Schutz der Zone „natürliche Landschaft“ werden die geltenden Bestimmungen des Gemeindebauleitplans betreffend „Waldgebiet, alpines Grünland, Ödland“ im allgemeinen und die anderer Fachgeste ausreichend angesehen.

Nals liegt im Bereich des Verbreitungsgebietes der Edelkastanie und besitzt Kastanienhaine. Die Edelkastanie stellt ein Symbol des südländischen Klimaeinflusses dar und erfüllt bei alten Exemplaren eine wichtige ökologische Nische für Höhlenbrüter. Man findet sie vielfach an Flurgrenzen und Waldrändern, manchmal bilden sie auch Kastanienhaine. Glücklicherweise wird derzeit mehr und mehr wieder der Wert dieser besonderen Landschaftselemente entdeckt und die Pflege, unterstützt auch von der öffentlichen Hand, wird wieder durchgeführt. Auch Nussbäume, zumeist direkt bei den einzelnen Hofstellen, sind als landschaftsprägende Strukturen unserer Kulturlandschaft anzusehen, ebenso alte Streuobstbestände, welche besonders in Sirmian noch vereinzelt anzutreffen sind.

Die **Gewässer** und **Gräben** in der Talsohle könnten das Rückgrat landschaftlicher Renaturierungsmaßnahmen bilden, so dass die ökologische Situation in der Monokulturlandschaft erheblich verbessert werden könnte.

### **Archäologische Schutzzonen**

Folgende archäologische Zonen wurden gemäß der Ausweisung durch die Abteilung für Denkmalpflege in die Karten eingetragen, wobei die dazugehörigen Bestimmungen das Ziel verfolgen, eine Beschädigung der archäologischen Überreste zu verhindern und das betreffende Areal der Kontrolle der Abteilung für Denkmalpflege zu unterwerfen.

- **St. Apollonia**

Die archäologische Schutzzone entspricht in ihrer Ausdehnung der Bannzone da dieser Standort als fundverdächtige Zone für die Eisenzeit, Spätantike und dem Frühmittelalter eingeschätzt wird.

### **Baumschutz**

Der Baumbestand und allgemein das Grün in den Siedlungsbereichen erfüllt wichtige Aufgaben. Der vom Mensch benötigte Siedlungsraum wird immer größer, weshalb auch die Notwendigkeit zunimmt, der Natur ihren Raum auch in diesen Flächen zu gewähren. Der Grünbestand bedeutet nämlich Lebensraum für verschiedene Pflanzen und Tiere und somit

Erhaltung der Biodiversität. Weitere wichtige Funktionen sind Wind- und Lärmschutz sowie Staubbindung und Verringerung der Immissionen. Jeder Fleck urbanen Grüns stellt auch unversiegelten Boden dar und trägt somit bei, den Grundwasserspiegel zu erhalten und den Oberflächenabfluss des Regenwassers zu vermindern. Das Ortsbild wird ebenfalls entscheidend mitgeprägt vom vorhandenen Grünbestand, wobei natürlich hochstämmige Bäume in diesem Zusammenhang besonders hervorstechen. Insgesamt trägt das Grün in den besiedelten Bereichen wesentlich zur Lebensqualität des dort wohnenden Menschen bei, zu dessen Grundbedürfnissen auch ein gewisser Naturkontakt zählt.

Aus diesen Gründen soll mit dem Grünbestand möglichst schonend umgegangen werden.

Bemerkenswert ist diesem Zusammenhang der kleine Bestand alter **Maulbeerbäume** im Ortskern, welcher als Erinnerung an die ehemalige Seidenraupenzucht von der Gemeindeverwaltung geschützt und gepflegt werden sollte.

Hervorgehoben werden soll auch bei dieser Gelegenheit die Bedeutung der Streuobstbestände. Die alten Birn- und Apfelbäume in den Dorfbereichen oder bei Einzelhöfen sind wertvolle Elemente der Kulturlandschaft und von großer landschaftlicher Relevanz. Sie stellen Zeugen einer alten Obstanbauweise dar und vielfach befinden sich unter ihnen wunderschöne Baumexemplare, die nicht so sehr wegen ihrer Größe hervorstechen als wegen ihrem Alter, den knorrigen Stämmen und der starken Verästelung. Blüte und Fruchtbestand unterstreichen deren landschaftlichen Reiz. Schließlich darf auch die Obstproduktion nicht vergessen werden, die durch einen verhältnismäßig geringen Pflegeaufwand erzielt werden kann.

Die Entfernung von Nuss- und Kastanienbäume, alter Birn- und Apfelbäume als Streuobst sowie aller anderen Bäume mit einem Durchmesser von über 30 cm (gemessen in Brusthöhe) unterliegt der Ermächtigung durch den Bürgermeister, sofern diese Bäume gemäß Forstgesetz nicht in die Auszeigepflicht der Forstbehörde fallen.

### **Pflasterwege, Trockenmauern, Ufervegetation und Flurgehölze**

Alle Pflasterwege und Überreste davon, auch wenn sie nicht im Landschaftsplan eingetragen sind, Trockenmauern, Lesesteinwälle, Feldhecken und Flurgehölze sind wegen ihrer ästhetischen Bereicherung für die Kulturlandschaft und dem Angebot an Kleinlebensräumen für eine Vielzahl an Pflanzen- und Tierarten geschützt.

Hervorgehoben werden soll die landschaftsökologische Bedeutung der Ufervegetation, die einen integrierenden Bestandteil der Gewässerökosysteme darstellt, welche vielfach durch Verbauung, Wasserableitungen und Wasserverschmutzung stark belastet sind. Das Roden von Ufervegetation und Flurgehölzen und Hecken unterliegt gemäß Landschaftsschutzgesetz der Ermächtigung durch die Landesverwaltung.